



Tierschutzgesetz (TSchG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2–4

² Verboten sind:

- a. die Ein- und Durchfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten sowie der Handel mit solchen Pelzen und Pelzprodukten;
- b. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und von daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten.

³ Pelze und Pelzprodukte gelten als tierquälerisch hergestellt, wenn das Wohlergehen der für die Herstellung verwendeten Tiere stark beeinträchtigt wurde.

⁴ Der Bundesrat sieht für nichtkommerzielle Zwecke Ausnahmen vom Verbot der Ein- und Durchfuhr von tierquälerisch hergestellten Pelzen und Pelzprodukten vor.

Art. 14a und 14b einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts

Art. 14a Pelze und Pelzprodukte: Nachweispflicht

¹ Wer Pelze und Pelzprodukte ein- oder durchführt, muss den Nachweis erbringen, dass sie:

- a. nicht tierquälerisch hergestellt wurden; oder
- b. unter eine Ausnahme vom Ein- oder Durchfuhrverbot fallen.

¹ BBl ...

² SR 455

² Wer mit Pelzen und Pelzprodukten handelt, muss den Nachweis erbringen, dass sie nicht tierquälerisch hergestellt wurden.

³ Wer Pelze und Pelzprodukte an eine Drittperson weitergibt, muss dieser die Belege abgeben, mit denen der Nachweis möglich ist.

Art. 14b Pelze und Pelzprodukte: Nachweis der nicht tierquälerischen Herstellung

¹ Der Nachweis, dass Pelze oder Pelzprodukte nicht tierquälerisch hergestellt wurden, ist erbracht, wenn sie:

- a. aus einem Land stammen, das die tierquälerische Herstellung von Pelzen und Pelzprodukten verbietet; oder
- b. nach anerkannten Produktionsrichtlinien hergestellt wurden, die eine tierquälerische Herstellung verbieten, und die Einhaltung dieser Richtlinien durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle kontrolliert wird.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) erlässt eine Liste der Länder nach Absatz 1 Buchstabe a.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. das Verfahren für die Aufnahme eines Landes in die Liste sowie die Häufigkeit der Überprüfung der Liste;
- b. die Anerkennung der Produktionsrichtlinien durch das BLV und die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen;
- c. die Gebühren für die Tätigkeiten des BLV nach Buchstabe b.

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Nach Beendigung eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV folgende Angaben:

Art. 24 Abs. 1bis–1quinquies

^{1bis} Besteht der Verdacht, dass Pelze oder Pelzprodukte widerrechtlich ein- oder durchgeführt werden sollen oder wurden oder mit ihnen widerrechtlich gehandelt wurde, so beschlagnahmt die zuständige Behörde diese Pelze und Pelzprodukte.

^{1ter} Kann für die beschlagnahmten Pelze oder Pelzprodukte der Nachweis nach Artikel 14a Absatz 1 oder 2 nicht erbracht werden, so zieht die zuständige Behörde diese Pelze und Pelzprodukte ein.

^{1quater} Ohne vorgängige Beschlagnahme eingezogen werden Katzen- und Hundefelle:

- a. die ein-, durch- oder ausgeführt werden sollen oder wurden; oder
- b. mit denen gehandelt wurde.

^{1quinquies} Eingezogene Pelze und Pelzprodukte sowie Katzen- und Hundefelle werden entsorgt oder bei besonderem Bedarf aufbewahrt.

Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 2

Kantonale Vollzugsbehörden

² Sie können den Vollzug der Verbote nach Artikel 14 Absatz 2 einer anderen Behörde übertragen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur am 14. Juni 2022³ eingereichten Volksinitiative «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelz-Initiative)».

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ BBl 2022 1573